

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Inhalt der Ordnung

Die vorliegende Ordnung umschreibt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Aufträgen an die Neosys AG. Sie liefert die Grundlagen einer angemessenen Honorierung der Leistungen und deren Mitarbeiter.

2. Anwendbares Recht und Rangordnung

a. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:

- der abgeschlossene Vertrag
- die vorliegende Ordnung, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt wird
- das Schweizerische Recht.

b. Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.

3. Pflichten und Befugnisse

a. Die Neosys AG wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstandes ihrer Fachgebiete.

b. Die Neosys AG nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt sie vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

c. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Neosys AG richten sich nach dem Vertrag.

Im Zweifelsfalle hat die Neosys AG die Weisung des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.

Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt die Neosys AG den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen.

d. Die Neosys AG hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und von unzumutbaren Anordnungen oder Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Forderung, ist die Neosys AG für deren Folgen nicht verantwortlich.

e. Die Neosys AG ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geeignete Hilfspersonen beizuziehen. Für deren Tätigkeit ist sie verantwortlich.

4. Verantwortlichkeit der Neosys AG

Bei verschuldeter, fehlerhafter Auftragserfüllung hat die Neosys AG dem Auftraggeber entstandenen direkten Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln ihres Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung.

5. Haftung für Dritte

Für Leistungen von beigezogenen selbstständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet die Neosys AG nicht.

6. Verjährung

Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

7. Urheberrecht

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Neosys AG für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Im übrigen verbleibt das Urheberrecht an seinem Werk bei der Neosys AG.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

IMS RG W1-01

Seite: 2 / 2

Freigabedatum: 26.09.2001

8. Aufbewahrung von Dokumenten

- a. Originalarbeitsunterlagen bleiben Eigentum der Neosys AG. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, reproduzierbarer Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, davon Kopien erstellen zu lassen.

9. Veröffentlichungen

- a. Die Neosys AG ist berechtigt, ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen.
- b. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

10. Honorierungsgrundsätze

Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.

11. Zahlungsbedingungen und Abrechnung

- a. Die Begleichung der Rechnungen hat in der Regel innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- b. Die Parteien können eine schrittweise und definitive Abrechnung aufgrund erbrachter Leistungen vereinbaren.
- c. Die Neosys AG hat Anspruch auf Akontozahlungen von mindestens 90 % der erbrachten Leistung.
- d. In besonderen Fällen kann die Neosys AG die Sicherstellung ihres Honorars oder eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

12. Widerruf und Kündigung

- a. Soweit das Vertragsverhältnis dem Auftragsrecht untersteht, kann es von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden.
- b. Widerruf der Auftraggeber den Auftrag, hat er der Neosys AG das Honorar für die bis zum Widerruf vertragsgemäss erbrachten Leistungen zu bezahlen und ihr auch alle bis dahin entstandenen, nachweisbaren Nebenkosten zu ersetzen.
- c. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit und trifft die Neosys AG am Widerruf kein Verschulden, ist sie berechtigt, nebst ihrem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10 % des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist.
- d. Kündigt die Neosys AG das Auftragsverhältnis, hat ihr der Auftraggeber das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäss erbrachten Leistungen zu vergüten und ihr auch nachgewiesene Nebenkosten zu ersetzen. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.

13. Arbeitsunterbruch

- a. Bei nicht vorausgesehenem und nicht von der Neosys AG verursachtem länger dauerndem Unterbruch oder erheblicher Verzögerung der Auftrags erledigung hat die Neosys AG Anspruch auf Ersatz des ihr erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat.
- b. Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Ueberarbeitung bestehender Grundlagen, sind diese zusätzlichen Leistungen gesondert zu honorieren.

14. Gerichte

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.